



Volksabstimmung Kanton Zug
30. November 2008

Der Regierungsrat erläutert die Vereinbarung über die

Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultur- einrichtungen

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Vereinbarung



Kanton Zug

Inhalt

- 03 Ja zur Vereinbarung
Kultur ohne Kantonsgrenzen
- 04 Kultur im Kanton Zug
Lebensqualität und Standortvorteil
- 06 Kultur in Zürich und Luzern
Ergänzung und Bereicherung
- 08 Kanton Zug als Pionier
Vereinbarung für Kultur
- 12 Referendumskomitee
Kontra Vereinbarung
- 14 Kantonsrat und Regierungsrat
Pro Vereinbarung
- 17 Abstimmungsvorlage
Kantonsratsbeschluss
- 18 Abstimmungsvorlage
Vereinbarung



Ja zur Vereinbarung

Kultur ohne Kantonsgrenzen

Kultur als Pfeiler unseres Lebensraumes

Der Kanton Zug ist auch dank des breiten kulturellen Angebots ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum. Die Zuger Bevölkerung nimmt rege am vielfältigen Kulturleben teil und schätzt das kulturelle Schaffen als Pfeiler der hohen Lebensqualität. Dieses vielfältige traditionelle und innovative Kulturleben ist für den Kanton Zug eine Verpflichtung.

Vorteile für den Kanton Zug

Zugerinnen und Zuger profitieren ausserdem von den kulturellen Veranstaltungen in Zürich und Luzern. Beide Städte sind einfach und schnell erreichbar. So kann das Zuger Publikum dort aufwändige und teure Produktionen geniessen, die in Zug nicht angeboten werden können. Deshalb will sich der Kanton Zug hier finanziell engagieren.

Zuger Pionierleistung als Basis

Während der Kanton Zug das hiesige Kulturschaffen mit jährlich rund 5,7 Millionen Franken fördert, werden seit Jahren auch ausgewählte Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern unterstützt, seit 2000 mit jährlich 1 Million Franken. Diese Pionierleistung hat in der ganzen Schweiz ein positives Echo ausgelöst. Sie war auch Basis für die neue vorliegende Kulturvereinbarung zwischen den Zentralschweizer Kantonen und Zürich.

Engagement für unseren Standort

Die neue Vereinbarung sichert der Zuger Bevölkerung den Zugang zum Kulturangebot in Zürich und Luzern, und zwar ohne Einschränkung. Kein Zweifel: Dieses Engagement lohnt sich, denn es steigert die Qualität unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes und stärkt unsere Position im Standortwettbewerb. Dies umso mehr, als dabei nur Veranstaltungen abgegolten werden, welche das Zuger Publikum auch tatsächlich besucht. Die zusätzliche jährliche Verpflichtung beträgt etwa 1,2 Millionen Franken. Dies entspricht 10 Franken pro Kopf.

Ja zur sinnvollen Vereinbarung

Die Unterstützung der Kultur ist eine sinnvolle Investition für unsere Gesellschaft. Der Kantonsrat hat am 27. März 2008 die Vereinbarung mit 54:18 gutgeheissen. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: **Ja** zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.



Lebensqualität und Standortvorteil

Kultur und Identität

Das vielfältige kulturelle Schaffen im Kanton Zug als Ausdruck unserer geistigen und künstlerischen Lebensäusserungen bildet eine wesentliche Grundlage für unser Zusammenleben. Kultur ist ein wichtiger Teil unserer Tradition, unserer Identität und unserer Verwurzelung.

Kultur und Lebensraum

Nicht nur die einmalige Lage am See und die tiefen Steuern, nicht nur die internationalen Verkehrsverbindungen und die vielfältigen Arbeitsplätze, nicht nur das fortschrittliche Bildungssystem und die kundenfreundliche Verwaltung, sondern gerade auch das breite, leicht erreichbare und qualitativ hochstehende kulturelle Angebot im und um den Kanton wird von der Zuger Bevölkerung, aber auch von der Zuger Wirtschaft und den hier angesiedelten Unternehmen geschätzt und ausdrücklich als Standortvorteil gewertet.

Tradition und Innovation

Der Kanton Zug unterstützt und fördert kulturelles Wirken vom Laienchor bis zum professionellen Orchester, von der Volkskultur bis zum experimentellen Schaffen. Er setzt sich ein für das Fortschreiben von Tradition und kulturellem Erbe, aber auch für das alternative Experiment und das innovative künstlerische Wirken. Der Kanton Zug unterstützt die Kultur als identitätsstiftendes und identitätserhaltendes Gut mit Projekten, die über die Kantongrenze hinaus ausstrahlen und das Zuger Kulturschaffen repräsentieren.

Breite Palette der Kulturförderung

Der Kanton Zug fördert die hiesige Kultur mit jährlich 5,7 Millionen Franken. Davon erhalten die grossen Zuger Kulturinstitutionen rund 2,8 Millionen: das Museum für Urgeschichte(n) 957'000 Franken, das Museum in der Burg 570'000 Franken, das Kunsthaus 470'000 Franken sowie Beiträge für grosse Ausstellungen, die Theater- und Musikgesellschaft im Casino 450'000 Franken, die Chollerhalle 170'000 Franken, die Galvanik für Jugendkultur 160'000 Franken und das Theater im Burgbachkeller 70'000 Franken. Ausserdem werden verschiedene Förderbeiträge und das Zuger Werkjahr vergeben, die Atelieraufenthalte für Zuger Kulturschaffende in Berlin und New York ermöglicht und nicht zuletzt namhafte Beiträge an Zuger Projekte und Veranstaltungen in allen Sparten ausgerichtet.

Kein Abbau des hiesigen Kulturlebens

Vom Engagement des Kantons profitieren die professionellen Künstlerinnen und Künstler, aber auch die vielen kulturengagierten Laien im Kanton Zug. Es profitieren alle, die wirken, sich einsetzen, sich interessieren und begeistern für Theater, Musik, Literatur, Volkskultur und Brauchtum, Tanz, Film, bildende und angewandte Kunst oder andere, auch spartenübergreifende Kulturanlässe. An diesem Engagement für das einheimische Kulturleben und -schaffen wird die neue Vereinbarung nichts ändern. Dies gilt sowohl für die traditionelle und klassische als auch für die alternative und experimentelle Kultur.



Ergänzung und Bereicherung

Überregionale Ausstrahlung

Die grossen Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern, also Opernhaus, Schauspielhaus und Tonhalle-Orchester in Zürich sowie Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester und Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), haben unbestritten eine überregionale und sogar internationale Bedeutung.

Wertvolle Ergänzung der Zuger Kultur

Die Veranstaltungen dieser Kulturinstitutionen stehen nicht in Konkurrenz zum Kulturleben im Kanton Zug. Im Gegenteil: Sie sind eine ideale und attraktive Ergänzung. Das zusätzliche, leicht zugängliche Angebot ist eine unschätzbare Bereicherung und wird sowohl von der Zuger Bevölkerung als auch von unseren Gästen als solche wahrgenommen und gerne benutzt. Kein Wunder also, dass das Zuger Publikum die Zürcher und Luzerner Kulturstätten seit Jahren rege benutzt. Pro Jahr sind es gegen 18'000 Besucherinnen und Besucher.

Zugerinnen und Zuger profitieren

Der Kanton Zug könnte solch grosse Häuser mit einem eigenen Ensemble, einem festen Spielplan, teuren Gastspielen und auch internationalen Kunstschaaffenden niemals in eigener Regie führen. Denn solche Institutionen brauchen eine aufwändige Infrastruktur sowie Organisation und sind sehr teuer. Weil Zürich und Luzern nahe liegen und verkehrstechnisch bestens erschlossen sind, kann die Zuger Bevölkerung von den dortigen kulturellen Veranstaltungen mit überregionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung profitieren – bis heute zu den gleichen Bedingungen wie die Bevölkerung der Standortkantone.

Tradition der Zuger Beiträge

Den Aufwand für das breite und hochkarätige Kulturangebot berappen Zürich und Luzern, auch wenn heute fast ein Drittel des Publikums aus anderen Regionen stammt. Im Sinne eines freundschaftlichen Ausgleichs leistet der Kanton Zug seit 1998 an die wichtigen Zürcher und Luzerner Kulturinstitutionen einen freiwilligen Beitrag, seit 2000 jährlich 1 Million Franken. Beiträge gehen an das Luzerner Theater (90'000 Franken) und das Luzerner Sinfonieorchester (45'000) sowie an das Opernhaus (500'000), das Schauspielhaus (200'000), das Theater am Neumarkt (35'000) und das Tonhalle-Orchester (130'000) in Zürich. In der neuen Vereinbarung fällt das Theater am Neumarkt in Zürich weg. Neu aufgenommen wird dafür das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL). Damit sind die effektiv bezogenen Leistungen indes nicht kostendeckend abgegolten.

Geregelter Beitrag für die Region

Auslöser für die neue interkantonale Vereinbarung waren die wachsenden Publikumszahlen aus den Nachbarkantonen von Zürich und Luzern. Der finanzielle Ausgleich für die beiden Standortkantone ist zum einen eine Wertschätzung ihres kulturellen Angebots. Zum anderen ist es ein selbstverständlicher Beitrag an unsere Region und Beweis für eine erfolgreiche interkantonale Zusammenarbeit.



Vereinbarung für Kultur

Anerkannte Pionierleistung

Der Kanton Zug fördert seit Jahren auch das ausserkantonale Kulturschaffen. Diese schweizweit anerkannte Pionierleistung bildete die Grundlage für eine interkantonale Vereinbarung, welche die Unterstützung der Zürcher und Luzerner Kulturinstitutionen regelt. Sie sieht vor, dass der Kanton Zug diese künftig in einem gemeinsamen Vertrag mit Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden unterstützt.

Für bewährte Kulturinstitutionen

Unterstützt werden ausschliesslich ausgewählte professionelle, bewährte und bedeutende Musik- und Theaterinstitutionen mit grosser überregionaler Ausstrahlung, deren Produktionen auf Zuger Bühnen nicht zu sehen sind und deren Programme nachweislich regelmässig von vielen Zugerinnen und Zugern besucht werden. Dabei werden jene Leistungen abgegolten, die von Zugerinnen und Zugern tatsächlich bezogen werden.

Zuger Vorbehalte geklärt

2005 trat der Zuger Kantonsrat auf diese interkantonale Vereinbarung nicht ein. Er wollte noch weitere Zentralschweizer Kantone für die Vereinbarung gewinnen und die finanziellen Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) kennen. Mittlerweile sind alle diese Vorbehalte geklärt.

- Schwyz hat den Beitritt beschlossen, Nidwalden zahlt künftig seinen Beitrag, und Obwalden tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung der Vereinbarung bei.
- Die Auswirkungen der NFA sind für den Kanton Zug seit dem Sommer 2007 bekannt. Die NFA kostet den Kanton Zug 2008 brutto rund 182 Millionen Franken.

Eigene Regie statt Bundesverdikt

Die NFA verpflichtet die Kantone, die Kosten der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung zu teilen. Das heisst, der Lastenausgleich dieser Institutionen muss interkantonal geregelt werden. Sollte der Kanton Zug der Vereinbarung nicht beitreten, könnte der Bund ihn aufgrund der Rahmenvereinbarung für die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) dazu zwingen.

Sorgfältige Vereinbarung

Der Kanton Zug leistet nicht einfach einen Pauschalbeitrag. Abgegolten werden ausschliesslich die tatsächlichen Besuche der Zugerinnen und Zuger im Opernhaus Zürich, im Schauspielhaus Zürich und in der Tonhalle Zürich sowie im Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), im Luzerner Theater und der Konzerte des Luzerner Sinfonieorchesters. Als Grundlage für die Berechnung dienen die Abonnemente und repräsentative Erhebungen. Von den anrechenbaren Kosten der Institutionen wird grundsätzlich ein Standortvorteil von 25 % abgezogen. An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die Vereinbarungskantone im Verhältnis ihrer Besucheranteile.

2,2 Millionen für ein einmaliges Angebot

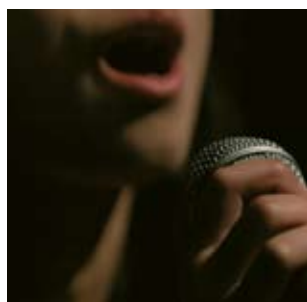
Zurzeit zahlt der Kanton Zug jährlich 1 Million Franken; neu werden es insgesamt rund 2,2 Millionen Franken sein. Davon gehen rund 1,76 Millionen Franken an den NFA-Geberkanton Zürich, und zwar fürs Opernhaus Zürich, fürs Schauspielhaus Zürich und fürs Tonhalle-Orchester Zürich. An Luzern zahlt Zug neu rund 437'000 Franken, nämlich fürs Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), fürs Luzerner Theater und fürs Luzerner Sinfonieorchester.

Lastenausgleich auf kantonaler Ebene

Bis anhin gingen die Zahlungen des Kantons Zug direkt an die einzelnen Institutionen. Neu wird der Lastenausgleich – wie bei interkantonalen Vereinbarungen üblich – auf kantonaler Ebene geregelt. Zürich und Luzern haben Schritte unternommen, damit die bisherigen Beiträge der öffentlichen Hand an die betreffenden Kulturinstitutionen mindestens gleich bleiben und das übrige Kulturschaffen und -leben ebenso weiter unterstützt werden kann.

Starke Zentralschweizer Lösung

Die Kantone Schwyz, Luzern und Zürich sind der Vereinbarung bereits beigetreten. Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, ist aber auch der Beitritt des Kantons Zug erforderlich. Mittlerweile ist eine starke Zentralschweizer Lösung greifbar. So hat der Obwaldner Kantonsrat am 27. Juni 2008 der Vereinbarung zugestimmt und wird ihr unter Vorbehalt der Volksabstimmung beitreten, sobald das Zuger Stimmvolk ebenfalls Ja sagt zur Vereinbarung. Ausserdem hat der Nidwaldner Landrat am 25. Juni 2008 der Kreditvorlage «Kulturlastenausgleich» ohne Gegenstimme zugestimmt. Nidwalden wird jährlich 1 Million Franken an Zürich und Luzern zahlen. Gegenwärtig laufen schliesslich auch konkrete Verhandlungen mit dem Kanton Aargau.





Kontra Vereinbarung

Ja zum freundeidgenössischen Zusammenhalt

Die SVP hat das Referendum gegen den Beitritt des Kantons Zug zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (nachfolgend: Kulturlastenkordat) eingereicht. Weshalb? Nicht etwa, weil die SVP des Kantons Zug sowie die 1'687 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche das Referendum unterzeichnet haben, die freundeidgenössische Hilfeleistung und Unterstützung in Zweifel zögen. Nein, das Kulturlastenkordat ist aus grundsätzlichen staatspolitischen und föderalistischen Gründen abzulehnen. Dieses Nein zum Kulturlastenkordat ist ein Ja zur bewährten freundeidgenössischen Zusammenarbeit.

Nein zu Konkordaten mit zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Kanton Zug

Das Kulturlastenkordat schreibt dem Kanton Zug vor, sich mit einem jährlichen Beitrag an den Kosten von Kultureinrichtungen in anderen Kantonen zu beteiligen. Damit sind vor allem das Schauspielhaus Zürich, die Tonhalle Zürich, das Opernhaus Zürich sowie das KKL in Luzern gemeint. Der jährliche Beitrag des Kantons Zug an diese Institutionen soll aufgrund der Besucher aus dem Kanton Zug im Verhältnis zu allen Besuchern festgelegt werden. Zurzeit sind als jährlicher Beitrag rund 2,2 Millionen Franken vorgesehen, wobei im Kulturlastenkordat keine obere Belastungsgrenze festgelegt wird. Ein Mitspracherecht des zahlenden Kantons Zug schliesst das Kulturlastenkordat in Artikel 5 ausdrücklich aus. Damit soll Zug nach oben offene Jahresbeiträge zahlen, ohne mitzubestimmen. Im Konkordatsvertrag ist nicht einmal das Kontrollorgan definiert, welches die dem Kanton Zug in Rechnung gestellten Beträge überprüfen könnte.

Der Kanton Zug zahlt zurzeit fast 200 Millionen Franken jährlich in den Finanzausgleich des Bundes (NFA), ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Dieser Betrag wird sich in Zukunft noch erhöhen. Überdies bezahlt der Kanton Zug seit 1998 freiwillig und als einziger Kanton jährlich 1 Million Franken an die Kultureinrichtungen in Zürich und Luzern. Mit dem Kulturlastenkordat wird versucht, den Kanton Zug über dessen bereits gewaltige Belastung zu Gunsten der anderen

Nein zu einer Elitenkultur für wenige auf Kosten von allen

Kantone hinaus zu zusätzlichen Zahlungen zu verpflichten. Die SVP des Kantons Zug lehnt solche zusätzlichen Zahlungen des Kantons Zug ab, weil Zug vom Bund mit dem jährlichen NFA-Beitrag von rund 200 Millionen Franken mehr als grosszügig zur Kasse gebeten wird.

Mit dem Kulturlastenkongordat werden Zuger Steuergelder von allen für die elitäre Kultur von wenigen verbraucht. Diese wenigen sind zudem oft wohlhabend. Dieser einseitige Einsatz von Steuergeldern ist nicht zu rechtfertigen. Kultur ist Privatsache. Den Staat soll es nicht kümmern, ob jemand in der Stube ein Mozart-Klavierkonzert genießt oder in der Chollerhalle eine Rock-Band bestaunt. Auch ist, wer in die Tonhalle nach Zürich geht, kein besserer Mensch und verdient im Unterschied zu demjenigen, der an den Fussballmatch oder ans Schwingfest geht, keine bevorzugte Behandlung, indem seine Freizeitbeschäftigung mit den Steuergeldern von allen finanziert wird. Zudem gefährdet die staatliche Förderung einer Elitekultur die gelebte Volkskultur wie Gesangsvereine, Guggenmusiken, Laientheater, die keine Staatsgelder erhalten. Somit kann staatliche Förderung von Kultur dort, wo sie nicht fördert, zerstörerisch wirken.

Nein zum Beitritt zum Kulturlastenkongordat

Zug zahlt aufgrund der NFA rund 200 Millionen Franken pro Jahr an die anderen Kantone, ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Weitere Sonderkongordate mit finanziellen Belastungen, die dazu noch schlecht ausgehandelt sind, sind abzulehnen. Kultur ist Privatsache. Jeder soll nach seiner Fassung kulturell selig werden, ohne staatliche Lenkung. Zug hat in Zukunft weniger Kongordate abzuschliessen, sie entmächtigen das Parlament und damit das Volk und geben Macht an die Regierung ab. Dies ist undemokratisch. Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen das Referendumskomitee, den Beitritt des Kantons Zug zur «Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen» abzulehnen und am 30. November 2008 Nein zu stimmen.



Pro Vereinbarung

Viele Vorteile für den Kanton Zug

Die Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ist ein ausgewogenes Paket, um die Kultur zu fördern und zu unterstützen. Sie bietet dem Kanton Zug viele Vorteile für seinen Lebens- und Wirtschaftsraum. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen aus folgenden 7 überzeugenden Gründen, die Vorlage anzunehmen:

Kulturförderung als öffentliche Aufgabe

Kultur ist nicht nur Privatsache. Im Gegenteil: die öffentliche Hand hat den gesetzlichen Auftrag, die Kultur zu fördern. Mit der Vereinbarung unterstützt der Kanton Zug die nötigen Rahmenbedingungen für ein breites kulturelles Angebot in unserer Region. Die Vereinbarung ist also ein wichtiger Eckpfeiler, um das kulturelle Leben der Zugerinnen und Zuger zu bereichern.

Positiv für Standort

Die Zürcher und Luzerner Kulturangebote mit überregionaler Ausstrahlung sind für die Standortqualität und für das Standortmarketing des Kantons Zug von grosser Bedeutung. Denn das Kulturangebot des Kantons Zug wird durch das attraktive Angebot der grossen und hochkarätigen Kultureinrichtungen in Luzern und Zürich bestens ergänzt. Und der Kanton Zug wird auch nach dem Beitritt die Beiträge an das Zuger Kulturschaffen im bisherigen Umfang ausrichten.

Kulturangebot für alle

Das Angebot der überregionalen Zürcher und Luzerner Kulturinstitutionen richtet sich nachweislich nicht bloss an ein ausgewähltes, sondern an ein breites Publikum. Und dass dies auch so bleiben kann, dafür brauchen die Standortkantone Zürich und Luzern die finanzielle Unterstützung der Nachbarkantone.

Verkraftbare Ausgaben

Die Kulturausgaben des Kantons Zug sind tief. Sie liegen heute bei 63 Franken pro Kopf und Jahr. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung liegt er mit 73 Franken noch weit unter dem Schweizer Durchschnitt der

kantonalen Kulturausgaben von 115 Franken. Mit der Vereinbarung fördert der Kanton Zug nicht einfach nach dem Giesskannenprinzip. Im Gegenteil: Er fördert zielgerichtet und nach professionellen kulturellen Kriterien jene Leistungen, die im Kanton Zug nie in eigener Regie angeboten werden könnten.

Beste Bedingungen für den Kanton Zug

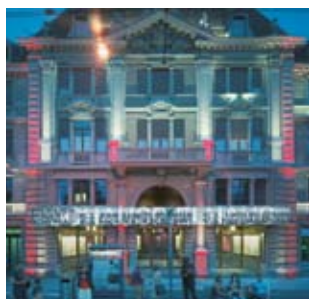
Die Beiträge an Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung sind in der NFA nicht berücksichtigt. Deshalb will der Kanton Zug diesen Bereich in eigener Regie mit einer interkantonalen Vereinbarung regeln und nicht auf ein Bundesverdikt warten. Der Kanton Zug hat die Vereinbarung aktiv gestaltet und für die Zuger Bevölkerung beste Bedingungen ausgehandelt. Bezahlt werden nur die effektiven Kosten für die Besucherinnen und Besucher aus dem Kanton Zug. Zudem ist die Kostenkontrolle direkt durch die Standortkantone und indirekt durch die Geberkantone gewährleistet.

Sinnvolle Förderung mit Kontrolle

Die 2,2 Millionen Franken, die der Kanton Zug an die Standortkantone Luzern und Zürich zahlen wird, erfolgen auf einer leistungs- und ergebnisorientierten Grundlage. Sie berechnet sich einerseits nach klar definierten anrechenbaren Kosten und andererseits nach der tatsächlichen Nutzung durch die Zuger Bevölkerung.

Breit abgestützte Kulturinstitutionen

In verschiedenen Volksabstimmungen wurde die staatliche Mitfinanzierung der grossen Kulturhäuser in Zürich und Luzern jeweils unterstützt. Die Bevölkerung hat damit die Bedeutung und Ausstrahlung dieser Institutionen anerkannt. Dies zeigt auch, dass solche Kulturinstitutionen weit über den Kreis der Besucherinnen und Besucher hinaus geschätzt sind und heute zum Selbstverständnis einer national und international wichtigen urbanen Region gehören.



Kantonsratsbeschluss

Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

vom 27. März 2008

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. i der Kantonsverfassung, beschliesst:

- § 1** Der Kanton Zug tritt der Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (Anhang) bei.
- § 2** Das Inkrafttreten setzt voraus, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt.
- § 3** ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.
² Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.
³ Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an kulturelle Institutionen in Zürich und Luzern vom 16. Dezember 1999 aufgehoben.

Zug, 27. März 2008
Kantonsrat des Kantons Zug
Der Präsident
Karl Betschart
Der Landschreiber
Tino Jorio

Vereinbarung

Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

vom 1. Juli 2003

Die Regierungen der Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich schliessen die folgende Vereinbarung ab:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen im Sinn von Leistungskauf.

Begriffe

Art. 2

¹ Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für die Nutzung von überregionalen Kultureinrichtungen durch seine Bevölkerung Abgeltungen zu zahlen hat. Standortkanton ist ein Kanton, auf dessen Gebiet die überregionale Kultureinrichtung ihr Stammhaus hat.

² Eine überregionale Kultureinrichtung erfüllt folgende Kriterien: Die Institution verfügt über ein Stammhaus, das hauptsächlich für eine professionelle künstlerische Nutzung bestimmt ist. Im Stammhaus treten regelmässig ein eigenes professionelles Ensemble oder international anerkannte ausländische Ensembles auf. Die künstlerische Qualität der Institution strahlt über den Standortkanton hinaus in die umliegenden Nachfragekantone und ist für deren Bevölkerung nachweisbar von Interesse.

³ Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble legen die Regierungen der Vereinbarungskantone die Kriterien fest, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Standortkantonen eine jährliche Abgeltung an die anrechenbaren Kosten für die überregionalen Kultureinrichtungen.

² Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone ist bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang zum Angebot und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt.

Art. 4 Liste

¹ Die Vereinbarungskantone halten beim Abschluss der Vereinbarung in einer Liste fest, welche Kultureinrichtungen als überregional im Sinne dieser Vereinbarung gelten. Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

² Die Regierungen der Vereinbarungskantone können einstimmig die nachträgliche Aufnahme weiterer Kultureinrichtungen auf diese Liste beschliessen.

Art. 5 Mitbestimmung

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf die Geltendmachung eines betrieblichen Mitspracherechts bezüglich der Institutionen, die dieser Vereinbarung unterstehen.

² Vor jeder Änderung des Subventionsverhältnisses, die eine wesentliche Veränderung der Abgeltungen verursacht, sind die Regierungen der Vereinbarungskantone anzuhören.

Art. 6 Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

¹ Die Abgeltungen werden vom Standortkanton vereinnahmt und dienen der Entlastung seiner Staatskasse. Die Regelung der finanziellen Beziehungen mit den einzelnen Instituten und der innerkantonal zuständigen Trägergemeinde ist Angelegenheit des Standortkantons.

² Mit der Leistung der Abgeltung sind die Vereinbarungskantone samt ihren Gemeinden von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägerschaften der überregionalen Kultureinrichtungen in den Standortkantonen befreit.

³ Der Standortkanton stellt gegenüber den zahlungspflichtigen Kantonen sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen aufmerksam machen.

⁴ Der Standortkanton gewährleistet den Einbezug der Anliegen der Institute und der innerkantonal zuständigen Gemeinde im Rahmen dieser Vereinbarung.

Art. 7 Geschäftsstelle

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone bezeichnen die Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Information der Vereinbarungskantone, Koordination, Regelung von Verfahrensfragen, Einsichtnahme und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen.

II. Abgeltung

Art. 8 Abgeltungsperiode

¹ Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.

² Sie wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

Art. 9 Anrechenbare Kosten

¹ Der Standortkanton ermittelt die anrechenbaren Kosten für jede überregionale Kultureinrichtung.

² Als Berechnungsgrundlage dienen die Betriebssubvention sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung.

³ Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der Betreffnisse der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

⁴ Anrechenbar als Investitionsausgaben beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung der vorangegangenen zehn Jahre. Die Abschreibung und Verzinsung für diese Investitionen wird während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer angerechnet.

⁵ Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung getätigte neue Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung sind jeweils ab einer neuen Abgeltungsperiode anzurechnen.

⁶ Die Standortkantone haben über die anzurechnenden Investitionen und ihre Abschreibung anhand einer Anlagebuchhaltung Aufschluss zu geben.

⁷ Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt.

Art. 10 Publikumsverteilung

¹ Der Standortkanton ist für die Erfassung der Publikumsverteilung verantwortlich.

² Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzuleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

³ Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtung wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

Art. 11 Berechnung der Abgeltung

Die Abgeltung wird wie folgt berechnet:

- a) von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen,
- b) an den restlichen Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen.

Art. 12 Zahlung

¹ Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.

² Die Abgeltung ist am 30. September fällig.

³ Standortkantone können ihre Abgeltungen gegenseitig verrechnen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 14 Beitritt

¹ Weitere Kantone können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken.

³ Der Beitritt eines Standortkantons erfordert die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen. Der Beitritt wird in der darauf folgenden Abgeltungsperiode wirksam.

Art. 15 Kündigung

Die Regierung jedes Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeder Abgeltungsperiode kündigen.

Art. 16 Anwendbares Recht

¹ Auf diese Vereinbarung sind ergänzend die Bestimmungen der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) anwendbar.

² Solange die IRV nicht in Kraft getreten ist, bezeichnen die Vereinbarungskantone bei Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Können sie sich nicht auf eine Schlichtungsstelle einigen, wird sie vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt auf den Beginn des Kalenderjahres in Kraft, nachdem mindestens die vier Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich den Beitritt erklärt haben, frühestens auf 2005.

² Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

Anhang 1 zur Vereinbarung

Liste der überregionalen Kultureinrichtungen

Kanton Zürich

- Opernhaus Zürich
- Schauspielhaus Zürich
- Tonhalle Zürich

Kanton Luzern

- Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL)
- Luzerner Theater
- Luzerner Sinfonieorchester

Anhang 2 zur Vereinbarung

Zusatzprotokolle der Kantone Luzern und Zug

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Artikel 2 Absatz 3 Folgendes: Unter Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60% der vorgesehenen 80% (= 100%) des kulturellen Angebotes des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.



Abstimmungsempfehlung

Für ein breites Kulturangebot

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Vereinbarung